

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur
Postfach 7124 | 24171 Kiel

Herrn
Sebastian Boeken
Jasminweg 15
24146 Kiel

Ihr Zeichen: 21022023-III23S6
Ihre Nachricht vom: 27.01.2023
Mein Zeichen: III 23 S6
Meine Nachricht vom:

Kiel, 24. Februar 2023

**Ihr Antrag auf Informationszugang nach dem Informationszugangsgesetz vom
27.01.2023 (Anfragenummer 268831)**

Sehr geehrter Herr Boeken,

mit Anfrage vom 27.01.2023 beantragten Sie Auskunft zu den folgenden Fragen:

A) Wie viele Schulleitungen werden an Schleswig-Holsteinischen Grundschulen derzeit nur kommissarisch eingesetzt?

Zum Stichtag 01.03.2023 sind an schleswig-holsteinischen Grundschulen von den nicht besetzten Schulleitungsstellen 30 Stellen kommissarisch besetzt.

B) Wie viele Schulleitungsstellen an Schleswig-Holsteinischen Grundschulen sind derzeit unbesetzt?

Zum Stichtag 01.03.2023 sind an schleswig-holsteinischen Grundschulen 37 Schulleitungsstellen nicht besetzt. Die Aufgaben werden in diesen Fällen durch die kommissarische Schulleitung bzw. durch die stellvertretende Schulleitung wahrgenommen.

C) Wie viele Stellen für Lehrkräfte an Schleswig-Holsteinischen Grundschulen sind (aufgrund des Fachkräftemangels o.ä.) derzeit durch Studentinnen und Studenten vor dem Vorbereitungsdienst (und andere Personengruppen) besetzt?

Planstellen werden grundsätzlich nur an vollständig ausgebildete Lehrkräfte vergeben. Vertretungskräfte – wie zum Beispiel Lehramtsstudierende mit Bachelor- oder Masterabschluss – dürfen entsprechend § 34 Absatz 2 Schulgesetz nur stundenweise befristet beschäftigt werden, wenn der entsprechende Unterrichtsbedarf vorübergehend nicht durch grundständig ausgebildete Lehrkräfte gewährleistet werden kann.

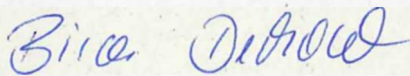
Aufgrund der Umstellung der Software in der Lehrkräftepersonalverwaltung auf die neue Software „KoPers“ im vergangenen Jahr ist eine Auswertung zu der Fragestellung auf der vorhandenen Datenbasis mit den bestehenden Auswertungs-Tools derzeit noch nicht möglich und liegen dem MBWFK nicht vor.

Nach dem Schleswig-Holsteinischen Informationszugangsgesetz steht Ihnen ein Auskunftsanspruch hinsichtlich Informationen zu, die dem Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vorliegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Auskunft nach dem Schleswig-Holsteinischen Informationszugangsgesetz vom 24.02.2023 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur – Referat III 23 Personalreferat schulamtsgebundene Schulen und Deutsche Schulen in Nordschleswig, Landesförderzentren – Brunswiker Straße 16-22, 24105, Kiel, Widerspruch eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Birca Dechow